

An das Arbeitsgericht München – Kammer Weilheim -

Fischergasse 16  
82362 Weilheim

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Adresse

- Klägerin/Kläger -

gegen

\_\_\_\_\_  
Name, bei Firmen genaue Bezeichnung und Angabe des gesetzlichen Vertreters

\_\_\_\_\_  
Adresse

- Beklagte/Beklagter -

wird

## Klage

zum Arbeitsgericht München – Kammer Weilheim -erhoben und folgende Anträge gestellt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung **der Beklagten/dem Beklagten** vom \_\_\_\_\_ nicht aufgelöst ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis über den \_\_\_\_\_ hinaus zu unveränderten Arbeitsbedingungen fortbesteht.

### Begründung:

**Die Klägerin/der Kläger**, geboren am \_\_\_\_\_, ist bei **der Beklagten/dem Beklagten** seit \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_ bei einer Arbeitszeit von \_\_\_\_ Stunden pro Woche/Monat beschäftigt. Das Arbeitsentgelt betrug zuletzt \_\_\_\_\_ € brutto je Stunde/Monat.

Bitte wenden →

**Der Beklagte/die Beklagte** hat das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom \_\_\_\_\_, zugegangen am \_\_\_\_\_, zum \_\_\_\_\_ gekündigt.

Die vom Kündigungsschutzgesetz geforderte Beschäftigungszahl (mehr als 10 Arbeitnehmer) ist gegeben.

Dringende betriebliche Gründe, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, bestehen nicht. Die Kündigung ist auch nicht durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten der Klägerin liegen, bedingt.

Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und unwirksam.

Es wird klagestellt, dass der Klageantrag zu 2. eine selbständige allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO darstellt. Der Klägerin sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände außer der streitgegenständlichen Kündigung bekannt, es ist jedoch möglich, dass die Beklagte im Verlaufe des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht oder sich auf andere Beendigungstatbestände beruft.

Bitte bei Bedarf Zutreffendes ankreuzen:

- Es wird bestritten, dass die/der Beklagte bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat.*
  
- Es wird (mit Nichtwissen) bestritten, dass der Betriebsrat der Beklagten ordnungsgemäß angehört wurde.*
  
- Die Klägerin war bei Zugang der Kündigung schwanger. Dies wurde der/dem Beklagten am \_\_\_\_\_ mitgeteilt. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*

- Die Klägerin/der Kläger befand sich bei Zugang der Kündigung in Elternzeit. Eine Zustimmung der Gewerbeaufsicht zur Kündigung liegt nicht vor.*
  
- Die Eigenschaft der Klägerin/des Klägers als schwerbehinderter Mensch ist nachgewiesen. Eine Zustimmung des Inklusionsamtes zur Kündigung liegt nicht vor.*

---

Unterschrift